

KASSIER/INNEN- SCHULUNGS – OFFENSIVE

Wie rechne ich Sportbetreuer/Innen, Funktionäre/Innen,... richtig ab?

Begünstigung von Vereinen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Piegger Hubert

Vizepraesident2@asvoetirol.at

Stand 1.1.2013

**Pauschale
Reiseaufwandsentschädigungen
Abrechnung nach Vereinsrichtlinien
in Verbindung mit den Neuerungen
zur Abrechnung der besonderen
Bundessportförderung**

Stand 1.1.2013

Diese Vortragsunterlage ist urheberrechtlich geschützt!

Jede Vervielfältigung ohne ausdrückliche Genehmigung der
Rechtsinhaber ist untersagt!

Bei den in dieser Präsentation verwendeten
personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form
für beide Geschlechter.

Pauchale Reiseaufwandsentschädigung „PRAE“

Steuerrechtliche Beurteilung:

Sportler, Sportbetreuer u.
Schiedsrichter (Kampfrichter)

neu gefassten
Budgetbegleitgesetz 2009

§ 3 Abs. 1 Z. 16c

GESETZESWORTLAUT

§ 3 Abs. 1 lautet die Z 16c EStG:

Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen, die von **begünstigten Rechtsträgern** im Sinne der §§ 34 ff BAO, deren satzungsgemäßer **Zweck die Ausübung oder Förderung des Körpersportes** ist, an **Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer (z.B. Trainer, Masseur)** gewährt werden, in Höhe von bis zu **60 Euro pro Einsatztag, höchstens aber 540 Euro pro Kalendermonat** der Tätigkeit.

Die Steuerfreiheit steht nur zu, wenn beim Steuerabzug vom Arbeitslohn neben den pauschalen Aufwandsentschädigungen keine Reisevergütungen, Tages- oder Nächtigungsgelder gemäß § 26 Z 4 oder Reiseaufwandsentschädigungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 16b steuerfrei ausgezahlt werden.

Keine Abrechnung mit Letztempfängerliste möglich!!!

- **Erläuterung Gesetz:**

- § 3 EStG
 - alle Steuerbefreiungen
- beg. Rechtstr. lt. BAO
 - gemeinn. Sportvereine
- Förd. d. Körpersports
 - weite Auslegung
 - auch Denksportarten
- beg. Personenkreis
 - Sportler, Sportbetreuer, SR
- PRAE
 - € 60,-/tgl. bzw. - € 540,- mtl.
- **Nicht** begünst. Personenkreis
 - **Funktionäre (Abr. n.d.VRL)**

Der Begriff Sportler und Sportbetreuer gilt dabei für folgende Personengruppen:

Mannschaftssportler sowie Einzelsportler, (Unterscheidung lediglich hinsichtl. Einkunftsart) die von gemeinnützigen Sportvereinen und Sport-verbänden **Kostensätze im Zusammenhang mit ihrer sportlichen Tätigkeit erhalten;**

Zu den Sportbetreuern zählen Trainer,
Masseur und der Zeugwart,
„nicht“ jedoch der **Platzwart.**

Sportbetreuer i. S. d. sog. „Sportlergesetzes“ sind:

- 1.) sportfachliche Unterstützung:
von Trainer, Lehrwarte und Übungsleiter, für die Sportlerinnen/Sportler;
- 2.) medizinisch oder organisatorisch Unterstützung:
z. B. Masseur, Sportarzt, Zeugwart d. Sportlerinnen/Sportler;
- 3.) sportliche Leitung einer Veranstaltung:
Schiedsrichter (Kampfrichter), Rennleiter, **Hilfskräfte (n. SV!!!)**
(alle jene Kräfte die für die Durchführung/Abhaltung einer Sportveranstaltung notwendig sind);

**Funktionäre sind keinesfalls
Sportbetreuer → Abrechnung nach d.
sog. Vereinsrichtlinien (kein Gesetz!)
d.h.
lediglich steuerliche Auswirkungen
wenn notwendig SVdGW**

Um nachzuweisen, dass lediglich für **Einsatztage** PRAE ausbezahlt wurden, müssen die Einsatztage **vom Dienstgeber (Verein) aufgezeichnet** werden.

Als **Einsatztag** gilt ein Tag, an dem ein **Training oder Wettkampf** stattfindet.

Beachte:

Wird ein Training in der Regel gemeinsam absolviert (z.B. Mannschaftssportarten), dann ist das Aufsuchen eines Fitness-Centers eines einzelnen Sportlers nicht als Einsatztag zu qualifizieren.

Grundsätzlich ist bei der Beurteilung darauf zu achten um welche Sportart es sich handelt. Bei einem Gewichtheber, der in der Regel alleine trainiert, ist der Besuch des Fitness-Centers als Einsatztag zu werten.

Übersteigen die pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen 60 Euro pro Einsatztag bzw. 540 Euro pro Monat, sind nur die übersteigenden Beträge entsprechend der Einkunftsart zu versteuern.

Beispiel:

Ein Sportmasseur (fremdes Dienstverhältnis oder selbständig) hat 20 Einsatztage pro Monat. Er erhält dafür eine PRAE in der Höhe von 30 Euro pro Einsatztag ausbezahlt (gesamt 600 Euro im Monat).

Insgesamt können im Rahmen der Lohnverrechnung pauschale Reiseaufwandsentschädigungen in der Höhe von 540 Euro (18 Einsatztage mal 30 Euro) steuerfrei ausbezahlt werden. 60 Euro werden zum laufenden Tarif entsprechend seiner Einkunftsquelle versteuert.

Was ist steuerlich und sv-rechtlich zu veranlassen:

1. PRAE ausfüllen
2. Lohnkonto erstellen
3. Lohnzettel erstellen
4. wenn Hauptberuf mit
€ 1.500,00 netto 12 x

Neuberechnung Finanz

Neuberechnung GKK

[PRAE.xls](#)



Lohnkonto



L16



Gehaltsabrechnung

g

[NV 2012.docx](#)

14,8 % KV, PV, KU

Werden die Entschädigungen nur in einzelnen Monaten ausbezahlt, gilt dennoch die Obergrenze von 60 Euro pro Einsatztag bzw. 540 Euro pro Monat.

Nicht verbrauchte Beträge können nicht in einen anderen Zeitraum verlagert werden!.

Es ist nicht erforderlich, dass die PRAE seitens des Vereines immer gewährt werden, wenn Aufwendungen für den Sportler vorliegen. Die PRAE können auch nur anlassbezogen oder zeitweise ausbezahlt werden.

Erfolgen Auszahlungen von mehreren Vereinen können die PRAE von jedem Arbeitgeber im Rahmen des Lohnsteuerabzuges bis zur Obergrenze steuerfrei belassen werden.

Im Wege der (Arbeitnehmer-Veranlagung) erfolgt die Zurückführung auf das einfache (maximale) Ausmaß.

Beispiel:

Trainer (mit Hauptberuf) beim Sportverein A sowie beim Sportverein B. Beide Vereine zahlen d. Trainer steuerfrei PRAE im Monat August an unterschiedlichen Tagen in folgender Höhe aus:

August	September
SV A: 250 Euro	SV A: 250 Euro
SV B: 500 Euro	SV B: 250 Euro

Im August wird daher ein Betrag von 750 Euro ausbezahlt, der steuerfrei belassen wurde. Da aber nur maximal 540 Euro pro Monat steuerfrei belassen werden können, müssen im Rahmen der (Arbeitnehmer) Veranlagung 210 Euro versteuert werden. Im September – ebenfalls LV von beiden Vereinen – jedoch keine Besteuerung

- Es ist nicht zulässig, Beträge aus einem vereinbarten Fixum steuerfrei herauszurechnen und auszubezahlen.
- Beispiel:
- Herr N spielt bei einem gemeinnützigen Eishockeyverein. Er erhält von diesem ein Bruttogehalt von monatlich 500 Euro.
- Ein Herausrechnen von pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen aus den 500 Euro ist nicht zulässig. Es können lediglich neben dem vereinbarten Bruttogehalt pauschale Reiseaufwandsentschädigungen bezahlt werden.
- Werden unabhängig von den Einsatztagen (monatliche) Entgelte in gleicher Höhe ausbezahlt, ist dies ein Indiz, dass keine pauschalen Aufwandsentschädigungen (sondern ein vereinbartes Fixum) vorliegen.

- Ist eine Person Funktionär und werden dieser Person im gleichen Monat steuerfreie, pauschale Reiseaufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 16c EStG 1988 (als Sportler , Schiedsrichter und Sportbetreuer) ausgezahlt, so geht die Begünstigung des § 3 Abs. 1 Z 16c EStG 1988 den Begünstigungen der [VereinsR 2001 Rz 772 ff](#) vor.

Lohnzettel und Beitragsgrundlagennachweis für den Zeitraum

vom

T	T	M	M
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

 bis

T	T	M	M
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

 20

Bezugs/pensionsauszahlende Stelle

Finanzamts-Nr. Steuer-Nr.

Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer:

Familienname

Vorname Titel

Adresse

PLZ Ort

Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer:

Soziale Stellung Vers.-Nr. Geburtsdatum

weiblich männlich Vollzeitbeschäftigung Teilzeitbeschäftigung

AVAB wurde berücksichtigt (J/N) AEAB wurde berücksichtigt (J/N)

Wenn Kinderzuschläge berücksichtigt wurden (ab Zeitraum 2004): Anzahl der Kinder gemäß § 106 Abs. 1 EStG 1988

Wenn AVAB: Vers.-Nr. der (Ehe-)Partnerin/des (Ehe)Partners

Bruttobezüge gemäß § 25 (ohne § 26 und ohne Familienbeihilfe)	<input type="text"/>	210	<input type="text"/>
Steuerfreie Bezüge gemäß § 68	<input type="text"/>	215	<input type="text"/>
Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 (innerhalb des Jahressechstels), vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge (SV-Beiträge)	<input type="text"/>	220	<input type="text"/>
Insgesamt einbehaltene SV-Beiträge, Kammerumlage, Wohnbauförderung	<input type="text"/>		
Abzüglich einbehaltene SV-Beiträge:			
für Bezüge gemäß Kennzahl 220	<input type="text"/>	225	<input type="text"/>
für Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8, soweit steuerfrei bzw. mit festem Steuersatz versteuert	<input type="text"/>	226	<input type="text"/>
Landarbeiterefreibetrag gemäß § 104	<input type="text"/>	240	<input type="text"/>

- sonstige steuerfreie Bezüge – anmerken!

Übrige Abzüge:			
Auslandstätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 10 u. 11	<input type="text"/>	}	Summe übrige Abzüge
Pendler-Pauschale gemäß § 16 Abs. 1 Z 6	<input type="text"/>		
Einbehaltene freiwillige Beiträge gemäß § 16 Abs. 1 Z 3b	<input type="text"/>		
		243	<input type="text"/>
Steuerfreie bzw. mit festen Sätzen versteuerte Bezüge gemäß § 67 Abs. 3 bis 8, vor Abzug der SV-Beiträge	<input type="text"/>	}	Steuerpflichtige Bezüge
Sonstige steuerfreie Bezüge	<input type="text"/>		
		245	<input type="text"/>
Insgesamt einbehaltene Lohnsteuer	<input type="text"/>	}	Anrechenbare Lohnsteuer
Abzüglich Lohnsteuer mit festen Sätzen gemäß § 67 Abs. 3 bis 8	<input type="text"/>		
		260	<input type="text"/>
Nach dem Tarif versteuerte sonstige Bezüge (§ 67 Abs. 2, 6, 10)	<input type="text"/>		Berücksichtigter Freibetrag laut Mitteilung gemäß § 63
Nicht steuerbare Bezüge (§ 26 Z 4) und steuerfreie Bezüge (§ 3 Abs. 1 Z 16 b)	<input type="text"/>		Bei der Aufrollung berücksichtigte Kirchenbeiträge, ÖGB-Beiträge
Arbeitgeberbeiträge an ausländische Pensionskassen (§ 26 Z 7)	<input type="text"/>		Eingezahlter Übertragungsbetrag an BV
			<input type="text"/>
			<input type="text"/>
			<input type="text"/>
Adresse der Arbeitsstätte am 31.12. oder am letzten Beschäftigungstag gemäß § 34 Abs. 2 ASVG			
[Dieser Teil ist nur auszufüllen, wenn die Adresse der Arbeitsstätte von der (Firmen-)Adresse der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers abweicht]			
Straße	<input type="text"/>		
Hausnummer	<input type="text"/>	bis <input type="text"/>	Stiege <input type="text"/> Tür/Top <input type="text"/>
Postleitzahl	<input type="text"/>	Ortschaft	<input type="text"/>
Politische Gemeinde bzw. Staat, wenn Ausland	<input type="text"/>		
Gemeindekennziffer (entfällt bei Ausland)	<input type="text"/>		

Sozialversicherungsrechtliche Daten:

Sozialversicherungsträger

Beitragszeitraum: von ^{M M} bis ^{M M}

Arbeiter(in) (J/N) Angestellte(r) (J/N)

Allgemeine Beitragsgrundlage

Beitragsgrundlage
Sonderzahlung

Vorsorgekasse:
BV-Beitragsgrundlage inkl. SZ

Eingezahlter Beitrag an BV

Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer:

Familienname Vers.-Nr. Geburtsdatum

Beitragskontonummer

SZ-Anspruch (J/N) SZ ohne allgemeine Beitragsgrundlage (J/N)

freie(r) Dienstnehmer(in) (J/N) geringfügig beschäftigt (J/N) ..

Beitragsgrundlage Teilentgelt

Anzahl Tage mit Teilentgelt

BV-Beitragszeiten: von ^{M M} bis ^{M M}

Sozialversicherungsrechtliche Daten: (Fortsetzung 1)

Sozialversicherungsträger

Beitragszeitraum: von ^{M M} bis ^{M M}

Arbeiter(in) (J/N) Angestellte(r) (J/N)

Allgemeine Beitragsgrundlage

Beitragsgrundlage
Sonderzahlung

Vorsorgekasse:
BV-Beitragsgrundlage inkl. SZ

Eingezahlter Beitrag an BV

Beitragskontonummer

SZ-Anspruch (J/N) SZ ohne allgemeine Beitragsgrundlage (J/N)

freie(r) Dienstnehmer(in) (J/N) geringfügig beschäftigt (J/N) ..

Beitragsgrundlage Teilentgelt

Anzahl Tage mit Teilentgelt

BV-Beitragszeiten: von ^{M M} bis ^{M M}

Hinweis:

Erklärt der Arbeitnehmer schriftlich gegenüber seinem Arbeitgeber (Verein), dass er nur bei diesem Arbeitgeber PRAE bezieht und zahlt der Arbeitgeber keine anderen Entgelte an den Arbeitnehmer aus, hat der Arbeitgeber für diese Arbeitnehmer kein Lohnkonto zu führen und es kann auch die Übermittlung eines Lohnzettels an das Finanzamt unterbleiben.

Die Auszahlung der PRAE hat jedoch aus anderen Aufzeichnungen hervorzugehen. – **PRAE Formular** -

Wird vom Arbeitgeber nur ein Bustransfer, Bahntickets, Flugtickets oder eine Nächtigungsmöglichkeit bereitgestellt, ist die Auszahlung von PRAE möglich.

Die Auszahlung von steuerfreien Kilometergeldern neben PRAE ist hingegen nicht möglich.

Pauschale Reiseaufwandsentschädigung

Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung:

ASVG Verordnung für **Sportler im Nebenberuf**
aufgrund der 69. u. 70. ASVG Novelle

Änderung gilt ab 1.8.2009

für

Sportler, Schiedsrichter, Sportbetreuer

(z. B., Trainer, Masseur)

nach den Bestimmungen des

§ 3 Abs. 1 Z. 16c EStG

**Gültig für alle Formen der Tätigkeit
im Verein? – nicht jedoch für sog.
„Hilfskräfte“ bei Veranstaltungen
(Entscheidung d. Sozialministeriums –
Anlassfall Handballeuropameisterschaft**

Diese Verordnung ist nur auf **nebenberufliche**
Tätigkeiten anzuwenden.

Es ist daher vorweg zu beurteilen, ob die zu
beurteilende Tätigkeit nicht Hauptberuf und
Haupteinnahmequelle ist.

Beurteilung des Hauptberufes

Für die Beurteilung des Hauptberufes ist ein Vergleich des **zeitlichen Aufwandes** der betreffenden Tätigkeit mit allen anderen ausgeübten beruflichen Tätigkeiten anzustellen.

Überwiegt der zeitliche Aufwand der zu beurteilenden Tätigkeit im Vergleich zu den anderen beruflichen Tätigkeiten, gilt die zu beurteilende Tätigkeit als **Hauptberuf**.

Es hat ein Direktvergleich zwischen dem zeitlichen Aufwand der ausgeübten Tätigkeiten stattzufinden.

Unabhängig vom Zeitaufwand ist die Sportausübung der **Hausfrau/mann** (jedoch nur in Familienverband, Ehe- oder Lebensgemeinschaft; kein Singlehaushalt) und des **Studenten/Schüler** immer nebenberuflich (ordentlicher Studienfortgang beim Studenten (Nachweis erforderlich) Studenteneigenschaft besteht, wenn die Voraussetzungen für die begünstigte Studentenselbstversicherung gegeben sind.

Arbeitslose (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) und **Pensionisten** haben keinen Hauptberuf, daher kann die Vereinstätigkeit NICHT nebenberuflich erfolgen! Jedoch aufgr. d. sog. Haupteinnahmequelle sv-rechtlich begünstigt.

Für den begünstigten Personenkreis können PRAE bis zu € 60,00 pro Einsatztag, höchstens bis zu € 540,00 pro Kalendermonat beitragsfrei belassen werden.

Voraussetzung ist, dass die einschlägige Tätigkeit nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen darstellt sowie Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 1 Z 16c zweiter Satz EStG 1988 besteht.

Abrechnungen nach den

Vereinsrichtlinien für

Funktionäre laut Satzungen/Statuten
bzw. **Helfer** und **nahestehende Personen**

Pauschale Kostenersätze nach VerRL

(Sätze der Vereinsrichtlinien RZ 744)

	Tagesgelder	Reisekostenausgleich
bis 4 Stunden	13,20 €	1,50 €
über 4 Stunden	26,40 €	3,00 €

**+ nachgewiesene Kosten Massenbeförderungsmittel
(eventuell Kilometergelder)**

Ist das Massenbeförderungsmittel
nicht möglich oder **nicht zumutbar**:
Amtliches Kilometergeld

0,42 €

pro Kilometer

Beachte: n.d.BSFRL 0,32!!! Siehe LVL

Werden Kilometergelder verrechnet, so sind diese um die steuerfrei ausbezahlten tatsächlichen Fahrtkosten und den Reisekostenausgleich zu kürzen.

Anwendungsbereich

- für jede Fortbewegung ohne Mindestgrenzen
- auch für Fahrt zum Vereinssitz oder Trainingsplatz

Der Obmann fährt 3 x /Woche zum Vereinssitz a`50km und ist auch mehr als 4 Std. unterwegs. er erhält € 0,42/km und € 26,40/Taggeld. Ist dies steuerlich möglich, bzw. muss er dafür bei der GKK angemeldet werden?

Es handelt sich bei dieser Auszahlung genau um die steuerfreien Beträge nach den Vereinsrichtlinien und auch keine Anmeldung bei der GKK notwendig da wenn schon GSVG-pflichtig (lt. Auskunft der GSVG auch dort keine Anmeldung möglich bzw. notwendig).

Grundsätzliches:

Man unterscheidet zwei Kategorien von Vereinsmitarbeitern mit jeweils unterschiedlichen Rechtsgrundlagen:

- 1.) Für Sportler, Betreuer, Masseur, Schiedsrichter die Regelung in § 3 EStG und § 49 ASVG,
- 2.) für Funktionäre, mitarbeitenden Vereinsmitglieder und dem Verein nahestehende Personen die VerRL.

zu 2.) Der Unterschied betrifft vorallem die Sozialversicherung:

- Die Funktionäre gelten als neue Selbständige und unterliegen der **GSVG** Versicherung
- Die mitarbeitenden Vereinsmitglieder und dem Verein nahe stehende Personen unterliegen der **ASVG** Versicherung.

- Bei **Funktionären, Mitarbeitenden Vereinsmitgliedern** und **dem Verein nahe stehenden Personen** wird lediglich aus steuerlichen Gründen, weil steuerfrei, die Abrechnung nach den Vereinsrichtlinien mit Taggeld und Kilometergeld erfolgen.
- **Was aber jetzt besonders wichtig ist: Diese Beträge sind sozialversicherungspflichtig**, es ist also nur die Steuerfreiheit gegeben. Wenn die Beträge unter 386,80 € pro Monat liegen (Geringfügigkeitsgrenze 2013) ist der Vereinsmitarbeiter geringfügig beschäftigt, übersteigende Auszahlungsbeträge führen zur Vollversicherung.

Sportler, Sportbetreuer, Schiedsrichter –“PRAE“
 Funktionäre, Helfer und Nahestehende –“VRL“



Bezeichnung			PRAE		Vereinsrichtl.	Sozialversicherung	
	Begünstigte	nebenberufl.	hauptberufl.	SV		LST	GKK
Arbeitnehmer	x		Ja	Ja			
Arbeitnehmer		x	nein	ja		ja	
Pensionistin	x		ja	ja			
Hausfrau (i.FV)			ja	ja			
Student			ja	ja			
Schüler			ja	ja			
Grundwehr-Zivild.			ja	ja			
Zeugwart			ja	ja			
Platzwart			nein	nein		ja	
Reinigungskraft			nein	nein		ja	
Kantinenpersonal			nein	nein	nein	ja	
Obmann					ja	nein	nein
Kassier					ja	nein	nein

Ausländische Sportler

Beispiel – Tennisspieler

Herr Turek (Hauptberuf: nichtselbständiger Techniker im Ausland) spielt Tennis beim österreichischen Verein AC und erhält pro Spiel 100 Euro (4 Spiele pro Monat). Herr Turek hat ausschließlich einen Wohnsitz in der Slowakei.

Steuerrechtliche Betrachtung:

Herr Turek ist zwar Sportler, jedoch ist er, da er keinen Wohnsitz in Ö. hat, in Ö. beschränkt steuerpflichtig. Aufgrund der Tatsache, dass er als beschränkt steuerpflichtiger Sportler der Abzugsteuer unterliegt, sind für ihn, unabhängig von der Höhe der Vergütung/Entschädigung, weder die PRAE, noch die Begünstigung nach den Vereinsrichtlinien anwendbar (unabhängig davon in welchem Arbeitsverhältnis er zum Verein steht. Vom Verein ist eine Abzugsteuer iHv 20% bzw 35% der Einnahmen an das Finanzamt abzuliefern (siehe VerRL RZ 783ff).

Sozialversicherungsrechtliche Betrachtung:

Da Herr Turek wegen seiner unselbständigen Tätigkeit in der Slowakei als Dienstnehmer pflichtversichert ist, tritt aufgrund der bestehenden EU-Verordnung in Ö keine Pflichtversicherung ein. Die unselbständige Erwerbstätigkeit in der Slowakei als Dienstnehmer ist durch Vorlage entsprechender Nachweise (E101 bzw A1) zu belegen.

Daher ist auch die PRAE nicht anwendbar. Die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Sportlertätigkeit hat nach den slowakischen Bestimmungen zu erfolgen.

Anmerkung: Ist Herr Turek in der Slowakei als Selbständiger tätig oder weist er dem Verein keine Pflichtversicherung als Dienstnehmer in der Slowakei nach, ist er vor Arbeitsantritt bei der SV anzumelden.

Steuernummer	/	Team
Datum D		

An das Finanzamt

>>

Mitteilung über den Steuerabzug von beschränkt Steuerpflichtigen

für den Kalendermonat	Jahr
-----------------------	------

Gesetzliche Bestimmungen beziehen sich auf das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988).

Zutreffendes bitte ankreuzen !

Schuldnerin/Schuldner für den Steuerabzug ist

Name bzw. Firmenbezeichnung und Anschrift

I. Bruttobesteuerung (§ 99 Abs. 2 Z 1)

Im angeführten Zeitraum sind an beschränkt Steuerpflichtige (§ 1 Abs. 3 EStG 1988 oder § 1 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz 1988) von mir/uns gemäß § 99 bzw. § 24 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz 1988 geschuldete steuerabzugspflichtige Beträge (ohne Abzüge) zugeflossen im Betrag von

Betrag	Euro
--------	------

Von diesem Betrag wurde an Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer einbehalten:

<input checked="" type="checkbox"/> 1. für Rechnung der Gläubigerin/des Gläubigers	steuerabzugspflichtiger Betrag	x 20 %	Abgabenbetrag
<input checked="" type="checkbox"/> 2. bei Übernahme des Steuerbetrages durch die Schuldnerin/den Schuldner in Fällen des Pkt. 1		x 25 %	
Summe =	Euro	Summe =	Euro
<input checked="" type="checkbox"/> 3. für Rechnung der Gläubigerin/des Gläubigers in Fällen des § 99 Abs. 1 Z 6 (nicht öffentlich angebotene Immobilienfonds)	steuerabzugspflichtiger Betrag	x 25 %	Abgabenbetrag

Der angeführte Betrag wurde abgeführt am	Datum
an das Finanzamt (Bezeichnung des Finanzamtes)	

II. Nettobesteuerung (§ 99 Abs. 2 Z 2)

Im angeführten Zeitraum sind an beschränkt Steuerpflichtige (§ 1 Abs. 3 EStG 1988 oder § 1 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz 1988) von mir/uns gemäß § 99 bzw. § 24 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz 1988 geschuldete steuerabzugspflichtige Beträge (ohne Abzüge) zugeflossen im Betrag von

Betrag	Euro
--------	------

Mit den Einnahmen (Betriebseinnahmen) unmittelbar zusammenhängende Ausgaben (Betriebsausgaben oder Werbungskosten), die von der/dem in der **EU** oder dem **EWR ansässigen** beschränkt Steuerpflichtigen vor dem Zufließen der Einkünfte **schriftlich mitgeteilt** wurden

Betrag	Euro
--------	------

Bemessungsgrundlage

Euro

Von der Bemessungsgrundlage wurde einbehalten:

! Einkommensteuer

Bemessungsgrundlage	Euro
---------------------	------

x 35 %

Abgabenbetrag	Euro
---------------	------

! Körperschaftsteuer

Bemessungsgrundlage	Euro
---------------------	------

x 25 %

Abgabenbetrag	Euro
---------------	------

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe.

Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung

Erläuterungen

1. Diese Mitteilung ist bis zum 15. des Monats einzubringen, welcher der Gutschrift oder Auszahlung von steuerabzugspflichtigen Beträgen beschränkt Steuerpflichtiger folgt (§ 101 Abs. 3).
2. Die innerhalb eines Kalendermonats einbehaltenen Steuerbeträge sind unter der Bezeichnung "Steuerabzug gemäß § 99 EStG 1988" ebenfalls bis zum 15. des Folgemonats an das Finanzamt abzuführen (§ 101 Abs. 1).
3. Die Mitteilung ist beim Betriebs- bzw. Wohnsitzfinanzamt des zum Steuerabzug Verpflichteten einzubringen. An dieses Finanzamt sind auch die einbehaltenen Steuerbeträge abzuführen.
4. Dem Steuerabzug unterliegen:
 - a) Einkünfte aus im Inland ausgeübter oder verwerteter selbständiger Tätigkeit als Schriftsteller, Vortragender, Künstler, Architekt, Sportler, Artist oder Mitwirkender an Unterhaltungsdarbietungen, wobei es gleichgültig ist, an wen die Vergütungen für die genannten Tätigkeiten geleistet werden,
 - b) Einkünfte aus Gewinnanteilen von Gesellschaftern (Mitunternehmern) einer ausländischen Gesellschaft, die an einer inländischen Personengesellschaft beteiligt ist. Ein Steuerabzug unterbleibt insoweit, als
 - die ausländische Gesellschaft der inländischen Personengesellschaft bekannt gibt oder
 - die zuständige Abgabenbehörde auf andere Weise davon Kenntnis erlangt,welche natürlichen Personen oder juristischen Personen Empfänger der Gewinnanteile sind. Die inländische Personengesellschaft gilt dabei als Schuldner der Gewinnanteile.
 - c) Die im § 28 Abs. 1 Z 3 EStG 1988 aufgezählten Einkünfte, wobei es gleichgültig ist, welcher der Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 und 6 EStG 1988 diese Einkünfte grundsätzlich zuzurechnen sind,
 - d) Aufsichtsratsvergütungen,
 - e) Einkünfte aus im Inland ausgeübter kaufmännischer oder technischer Beratung und Einkünfte aus der Gestellung von Arbeitskräften zur inländischen Arbeitsausübung.
 - f) Einkünfte im Sinne des § 98 Abs. 1 Z 5 lit. d, soweit es sich um Immobilien eines Immobilienfonds handelt, dessen Anteile im In- oder Ausland sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht nicht an einen unbestimmten Personenkreis angeboten werden.
5. Höhe des Steuerabzuges:
 - a) **Bruttobesteuerung**

Der Steuerabzug beträgt 20% des vollen Betrages der Einnahmen (Betriebseinnahmen); übernimmt der Schuldner die Steuer zugunsten des Gläubigers, so ist der übernommene Betrag als Leistung des Schuldners den Einnahmen (Betriebseinnahmen) hinzuzurechnen. In diesem Fall ist deshalb die Steuer mit 25% der ausbezahlten Beträge zu berechnen. Der Steuerabzug ist vom Schuldner in dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Einkünfte dem Gläubiger (Steuerschuldner) zufließen bzw. bei in Pkt. 4 b genannten Einkünften am Tag nach Aufstellung des Jahresabschlusses, in dem der Gewinn ermittelt wird.
 - b) **Nettobesteuerung**

Mit den Einnahmen (Betriebseinnahmen) unmittelbar zusammenhängende Ausgaben (Betriebsausgaben oder Werbungskosten) können vom vollen Betrag der Einnahmen (Betriebseinnahmen) abgezogen werden, wenn sie ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässiger beschränkt Steuerpflichtiger vor dem Zufließen der Einkünfte dem Abzugsverpflichteten schriftlich mitgeteilt hat. Ist der Empfänger der als Ausgaben geltend gemachten Beträge beschränkt steuerpflichtig und übersteigen die Ausgaben beim Empfänger den Betrag von 2.000 Euro, ist ein Abzug vom vollen Betrag der Einnahmen nicht zulässig, wenn die steuerliche Erfassung beim Empfänger zur inländischen Besteuerung nicht ausreichend sichergestellt ist.
In diesem Fall beträgt die Abzugsteuer, wenn der Steuerpflichtige eine natürliche Person ist 25%, sonst 35%.
6. Eine Bezeichnung des Gläubigers ist in der Mitteilung nicht erforderlich. Sind Steuerabzüge für mehrere Gläubiger vorgenommen worden, so ist der Gesamtbetrag in einer Summe ohne Bezeichnung der einzelnen Gläubiger abzuführen.
7. Über die dem Steuerabzug unterliegenden Beträge sind vom Schuldner laufend Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen müssen insbesondere den Zeitpunkt der Zahlung oder der Gutschrift oder der Verrechnung sowie die Höhe und den Zeitpunkt der Abfuhr enthalten.



Anhang

Formulare

Letztempfängerliste für die Abrechnung von Veranstaltungen und insb. von Fördermitteln im Sport¹

BETRIFFT: _____
(Wettkämpfe, Lehrgänge, Seminare, Tätigkeiten für Verein/Verband etc.)

ORT: _____
(Im Ausland zusätzlich auch das Land)

ZEITRAUM: am / vom: _____ bis: _____ = _____ TAGE

ANZAHL DER PERSONEN

Bitte in Block- oder Druckschrift ausfüllen!

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname	Wohnort	Fahrtaufwand			Verpflegung ⁵ (€ 13,20 / € 26,40)	Summe	Unterschrift bei Barerhalt bzw. Kontonummer bei Überweisung ⁵
			Gefahrene PKW-Kilometer ²	Fahrtkosten ³	Reisekostenausgleich ⁴ (€ 1,50 / € 3,00)			
ÜBERTRAG:								
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
SUMME bzw. ÜBERTRAG:								

Anmerkungen:

- 1 Erhält eine Person die Reisekostenpauschale (€ 60 bzw. € 540) kann für sie im selben Kalendemonat nicht zusätzlich nach Vereinsrichtlinien (Verpflegung + Fahrtkosten) abgerechnet werden.
- 2 Gefahrene Kilometer sind nur bei einer im Ausnahmefall zulässigen Nutzung von Privatfahrzeugen zu vermerken und nicht auch bei der Nutzung von Massenbeförderungsmitteln.
- 3 Grundsätzlich sind nur die Kosten für Massenbeförderungsmittel (Bahn 2. Klasse, Bus etc.) abrechenbar. In begründeten Ausnahmefällen bis zu max. 75% (€ 0,32) des amtlichen Kilometergeldes von € 0,42.
- 4 Gemäß VereinsR 2001 (Rz 774) kann nur bei der Abrechnung von Kosten von Massenbeförderungsmitteln ein Reisekostenausgleich verrechnet werden.
(bei Tätigkeiten bis zu 4 Std. € 1,50 sowie über 4 Std. € 3,00).
- 5 Gemäß VereinsR 2001 (Rz 774) sind bei Tätigkeiten bis zu 4 Std. maximal € 13,20 sowie über 4 Std. maximal € 26,40 abrechenbar.
- 6 Die Auszahlung kann sowohl in Bar (mit Unterschrift des Empfängers) als auch mittels Überweisung (Bankverbindung des Empfängers) erfolgen.
Bei einer Überweisung des Betrages ist die Bankverbindung des Empfängers einzutragen und bei der Kontrolle der Überweisungsbeleg beizubringen!

Aufzeichnung über Einsätze und Bestätigung über den Erhalt von pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen

gemäß § 3 (1) Z 16c EStG und § 49 (3) Z 28 ASVG
 nur für Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer

Name des Empfängers:																				
Geburtsdatum:					Soz. Vers. Nr.:															
Wohnanschrift:																				
Der Entschädigungsempfänger war tätig und erhält für folgende Tätigkeit(en) (Zutreffendes ankreuzen, Mehrfachnennungen möglich):																				
<input type="checkbox"/> Sportler		<input type="checkbox"/> Trainer		<input type="checkbox"/> Lehrwart/Instruktor		<input type="checkbox"/> Übungsleiter		<input type="checkbox"/> Masseur												
<input type="checkbox"/> Sportarzt		<input type="checkbox"/> Zeugwart		<input type="checkbox"/> Schiedsrichter		<input type="checkbox"/> Rennleiter		<input type="checkbox"/> Hilfskraft bei Veranstaltung												
im Monat:				Jahr:				Verwendungszweck:												
Einsatztage und Entschädigungshöhe (bei zutreffenden Kalendertagen den Betrag angeben):	1.	€	2.	€	3.	€	4.	€	5.	€	6.	€	7.	€	8.	€	9.	€	10.	€
	11.	€	12.	€	13.	€	14.	€	15.	€	16.	€	17.	€	18.	€	19.	€	20.	€
	21.	€	22.	€	23.	€	24.	€	25.	€	26.	€	27.	€	28.	€	29.	€	30.	€
	31.	€																		
eine pauschale Reiseaufwandsentschädigung in Höhe von: _____ Euro																				
in Worten:																				
(Gesetzliche Höchstgrenzen: Es gilt ein Tageshöchstsatz von € 60,- bei einer monatlichen Höchstgrenze von € 540,-)																				

Bestätigungen des Empfängers:

Nachweis der Nebenberuflichkeit

Mit meiner **Unterschrift** bestätige ich, dass im Sinne von § 49 (3) Z 28 ASVG die oben angegebene(n) Tätigkeit(en) **nicht mein Hauptberuf** ist und nicht die Hauptquelle meiner Einnahmen bildet.

(Als Hauptberuf gilt auch die Tätigkeit als Student [bei ordentlichem Studienfortgang] sowie als Hausfrau/mann im Familienverband. Keinen [Haupt-]Beruf haben Pensionisten sowie Bezieher von Transferleistungen – wie Arbeitslosengeld und Notstandshilfe.)

_____ Datum

_____ Unterschrift des Empfängers

Einfachbezug der pauschalen Reiseaufwandsentschädigung

Ich bestätige, dass ich im oben angeführten Monat **nur** bei einem einzigen - dem unten namentlich genannten - Verein/Verband pauschale Reiseaufwandsentschädigungen erhalte **und nicht auch bei anderen** Vereinen/Verbänden.

_____ Datum

_____ Unterschrift des Empfängers

Zahlungsmodalität

Betrag bar erhalten am: _____ bzw.

Überweisung auf Konto Nr.: _____ BLZ: _____

Name der Bank: _____

_____ Datum

_____ Unterschrift des Empfängers

Bestätigung des auszahlenden Verbands/Vereins:

Name des Vereins/Verbands: _____

Der(die) angeführte(n) Einsatztag(e) stimmen mit den von uns geführten Aufzeichnungen überein, und es wurden vom Verein keine zusätzlichen Aufwandsentschädigungen im oben angeführten Monat ausbezahlt.

_____ Datum

_____ statutengemäße Zeichnung und Stempel

Erläuterungen und Anweisungen zum Ausfüllen entnehmen Sie bitte dem "Leitfaden zur Verwendung des Formulars".

**Die Bundessportorganisation
(BSO)
bedankt sich bei allen Teilnehmern
für Ihr Aufmerksamkeit
als Dachorganisation
und im Auftrag des Österreichischen
Sports**

Übungsbeispiele
steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Beurteilung
Was ist zu tun bzw. welche Formulare sind auszufüllen?

Beispiel -1-

Zur Organisation der Tennismeisterschaft erhalten der Zeugwart und der Platzwart für 4 Meisterschaftsspiele je € 45,00 und 8 Trainingseinheiten je € 45,00 in 1 Monat. Wie ist vorzugehen bzw. welche Unterlagen werden benötigt. (beide sind DN und haben eine sog. Haupteinnahmequelle)

Lösung: Der Zeugwart erhält € 540,00/Monat, sowohl das Training als auch das MS-Spiel sind Einsatztage – das PRAE-Formular vollständig ausgefüllt gilt als Nachweis und ist lediglich beim Verein als solcher aufzubewahren. Anders beim Platzwart fällt keinesfalls unter den begünstigten Personenkreis gem. § 3 Abs. 1 Z. 16 c. PRAE, Lohnkonto, An- und Abmeldung GKK und LZ (L16) – gesamter Betrag ist steuer- und sozialversicherungspflichtig!

Beispiel -2-

Hr. X ist Nachwuchstrainer beim Verein A – erhält dafür € 720,00 mtl. (12 x € 60,00) und auch noch Trainer beim Verein B. Entgelt € 350,00 (7x€ 50,00) Ansonsten bezieht er lediglich Transferleistungen – Arbeitslosengeld. Was müssen die Vereine tun bzw. wie ist vorzugehen.

Lösung: PRAE-Formulare sind immer zwingend als Nachweis für den Verein auszufüllen, ganz egal ob die Grenzen überschritten werden oder nicht. Verein A LZ steuerlich € 720,00 davon € 540,00 steuerfrei; Sozialversicherung vollversichert mit € 720,00, da „arbeitslos!“; Verein B LZ steuerlich € 350,00 davon steuerfrei € 350,00; Sozialversicherung geringfügig beschäftigt (unter € 386,80).

Beispiel -3-

Sportler A erhält hauptberuflich € 1.500,00 Fixum im Monat, er trainiert 12 x/Monat und hat 4 x/Monat ein MS-Spiel. Sportler B erhält nebenberuflich € 900,00 Fixum/ Monat, trainiert gleich wie Sportler A und hat auch 4 MS-Spiele, wie verhält es sich mit der PRAE beim Verein?

Lösung: Sowohl steuerlich als auch sozialversicherungsrechtliche sind bei beiden Sportlern der Gesamtbetrag € 1.500,00 bzw. € 900,00 pflichtig, da ein herausrechnen der PRAE von einem fix vereinbarten Entgelt nicht möglich ist, der Verein hätte lediglich die Möglichkeit die PRAE zusätzlich auszus zahlen!

Beispiel -4-

Trainer (nebenberuflich) fährt mit dem PKW 1.000km zu einem 5 tägigen Wettkampf, er ist auch Obmann des Vereines und verrechnet daher € 420,00 (0,42/km lt. VR und 5 x € 26,40 über 4 Std.)- Gesamt € 552,00, ist dies so o.k. bzw. was wäre steuerlich und sv-rechtlich richtig?
Auch der Präsident (Funktionär) fährt zu dieser Veranstaltung und bekommt das gleiche Entgelt!

Lösung: Kein Wahlrecht für den Trainer – Sportlergesetz geht immer vor den Vereinsrichtlinien, somit wären lediglich 5x€ 60,00 PRAE steuer- und sozialversicherungsfrei! Für den Funktionär ist die Abrechnung nach den VR also € 552,00 möglich!-somit steuerfrei keine Anmeldung bei der GKK, da kein Dienstnehmer!

Beispiel -5-

Ein Sportler (nebenberuflich) fährt zu einem 3-tägigen Wettkampf, es wird ihm sowohl der Flug € 500,00, die Nächtigungen € 150,00 und ein KM Geld € 170,00 bezahlt. Wie viel ist steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Lösung: Ist zur Gänze durch das neue Sportlergesetz bzw. PRAE gedeckt! Flug und Nächtigung zahlt der Verein – keine Anrechnung auf die PRAE notwendig bzw. eine Auszahlung der PRAE von € 180,00 (3x€ 60,00) wäre möglich – es sind aber nur € 170,00 ausbezahlt worden.

Was wäre wenn dieser Sportler noch eine Vollpension von € 60,00/Tag erhält?

Lösung: nach der derzeitigen Rechtsansicht, wäre die Verpflegung schädlich für die PRAE, wonach die gesamten € 170,00 steuer- und sozialversicherungspflichtig wären!

Beispiel -6-

Ein Pensionist erhält mtl. € 750,00 (Mindestpension), als Trainer bekommt er ein mtl. Entgelt von € 1.000,00 für 10 Trainingseinheiten und 2 MS-Spiele.

Lösung: steuerlich können dem Pensionisten € 540,00 PRAE steuerfrei anerkannt werden, sozialversicherungsrechtlich sind die gesamten € 1.000,00 pflichtig! da dies die sog. Haupteinnahmequelle ist.

Beispiel -7-

Selbstständiger ausländischer Sportler A und nichtselbstständiger ausl. Sportler B (beide im Ausland SV-pflichtig gemeldet und Wohnsitz im Ausland). erhalten je € 540,00 für 18 Trainingseinheiten/Monat.
Was hat der Verein steuerlich bzw. SV-rechtlich zu veranlassen?

Lösung: Keine Auszahlung der PRAE möglich da diese Personen in Österreich „beschränkt steuerpflichtig“ sind – d.h. der Verein hat je 20 % des Entgeltes einzubehalten und mittels BE-Erklärung an das Finanzamt abzuführen, weiter muss der Verein eine Bestätigung verlangen, dass diese Personen im Ausland sozialversichert sind (E 101 bzw. EU A1). Ausnahme wenn nach DBA Besteuerungsrecht im Wohnsitzstaat.

Wenn die Jahreseinkünfte im Inland weniger als € 2.000,00 betragen, dabei die Grenze von € 440,00/Veranstaltung nicht überschritten wird, kann der Verein den Steuerabzug unterlassen (HZ € 9.000,00). Zu unrecht einbehaltene Steuer kann beim FA Eisenstadt zurückgefordert werden.

Beispiel: Sportclub BSO

Obmann – fährt 1 x /W. zum Training (3 Std.) 2 Heimsp. (5 Std.) 2 Ausw. Sp. 8 Std. Insgesamt 4 x Training a`€ 13,00; 2 HS a`€ 26,00; 2 AS a`€ 26,00 insges. 200 km a`€ 0,42; (100km H)

Lösung: Obmann – Funktionär Abrechnung n. d. VR - innerhalb der amtlichen Sätze, keine Besteuerung und keine SV-Meldung;

Kassier – ist halbtätig im Büro beschäftigt € 1.000,00 mtl./N; Aufwandsentschädigung wie Obmann;

Lösung: Kassier - keine Abrechnung nach den VR – Dienstverhältnis!

Reisekosten gem. § 26/4 EStG – insg. erhalten 4 x T a`€ 13,00; 2 HS a`€ 26,00;
2 AS a`€ 26,00 (8Std.); FK T+HS € 42,00; FK AS € 42,00=€ 240,00

Anspruch gem. § 26/4 2 AS a`€ 26,00=€ 52,00+FK AS € 42,00=€ 94,00

Zum Lohn ist somit hinzuzurechnen € 146,00;

Trainer – Fixum € 1.000,00/mtl./Netto; zus. Pro Training-(12)- € 50,00 u. pro Spiel-(4)- € 100,00;

Lösung: zu beurteilen ist primär, handelt es sich beim Fixum um eine Nebenbeschäftigung oder um einen Hauptberuf – Nb € 1.000,00 Netto/mtl. 10 x € 50,00 + 1 x € 40,00 PRAE; Rest € 10,00 + 1 x € 50,00 + 4 x € 100,00 wird dem Lohn hinzugerechnet – mit LNK!
HB Fixum und alle Aufwandsentschädigungen sv-pflichtig; jedoch w.o. PRAE stfr.

- Spieler:** 5 Spieler (Studenten) pro Training -12- € 30,00 u. pro Spiel -4- € 45,00;
- Lösung:** PRAE gem. § 3 EStG; bzw. § 49 ASVG; tgl. € 60,00 bzw. mtl. € 540,00 n. übersch.
5 Spieler (Schüler) detto
- Lösung:** PRAE gem. § 3 EStG; bzw. § 49 ASVG; tgl. € 60,00 bzw. mtl. € 540,00 n. übersch.
2 Spieler Grundwehr – bzw. Zivildienstler detto
- Lösung:** PRAE gem. § 3 EStG; bzw. § 49 ASVG; tgl. € 60,00 bzw. mtl. € 540,00 n. übersch.
2 Spieler m. Hauptberuf detto
- Lösung:** PRAE gem. § 3 EStG; bzw. § 49 ASVG; tgl. € 60,00 bzw. mtl. € 540,00 n. übersch.
2 Spieler (arbeitslos) detto
- Lösung:** PRAE gem. § 3 EStG; i. d. Sätze; SV-pflichtig! – Transferleistung-Anmeldung GKK!
- Co-Trainer:** Aufwandsentschädigung wie Spieler und € 500,00/mtl. v. privatem Sponsor; (Nb)
- Lösung:** PRAE gem. § 3 EStG; bzw. § 49 ASVG; tgl. € 60,00 bzw. mtl. € 540,00 n. übersch.
Für die Besteuerung d. Sponsorgeld ist der Co Trainer verantwortlich Est-Erklärung!
- Konditionstrainer:** Fix vereinbarte Entschädigung € 800,00/mtl. u. 12 x Training à € 30,00; (Nb)
- Lösung:** Die PRAE kann nur in Höhe der € 360,00 anerkannt werden, da ein Herausrechnen aus dem Fixum nicht möglich ist; Für die Entschädigung von € 800,00 hat der Verein eine Lohnabrechnung zu machen!

Zeugwart: 12 x Training u. 4 Spiele a`€ 30,00 („ist bei einem anderen Verein Nachwuchstrainer“) Nb

Lösung: PRAE gem. § 3 EStG; bzw. § 49 ASVG; tgl. € 60,00 bzw. mtl. € 540,00 n. übersch.

Der Verein hat jedoch in diesem Fall eine Lohnverrechnung zu machen – keine Unterschrift auf dem PRAE-Formular!!!

[PRAE](#)

Platzwart: 12 x Training u. 4 Spiele a`€ 25,00 Vor- und Nachbereitung jeweils ca. 5 Std.

Lösung: keine PRAE – kein Sportbetreuer; Helfer im Verein Abrechnung n. d. VR möglich!!

Anmeldung bei der GKK jedoch unerlässlich!

Reinigungskraft: 12 x Training u. 4 Spiele a`€ 10,00 – zeitl. Aufwand je 3 Std.

Lösung: Helfer im Verein Abrechnung n. d. VR möglich!!

Anmeldung bei der GKK jedoch unerlässlich!

Kantinenpersonal: 12 x Training u. 4 Spiele a`€ 30,00 – 3 Personen;

Lösung: Kantine gehört keinesfalls zum sog. Sportbetrieb (Gewerbebetrieb!)

€ 540,00 sind sowohl steuer- als auch sozialversicherungspflichtig!

Die Lohnverrechnung ist vom Verein verpflichtend zu machen.

Fazit: **Dieser Verein wird für seine Abrechnungen einen Steuerberater konsultieren müssen, oder eine Fachkraft aus diesem qualifiziertem Gremium.**